

## B e s c h l u ß

des

Bundesrathes in Sachen des Rekurses Halter, betreffend  
Gerichtsstand in Konkursfachen.

(Vom 23. Januar 1863.)

Der schweizerische Bundesrath  
hat

in Sachen des Handlungshauses Jselin und Stähelin in Basel,  
betreffend Gerichtsstand in Konkursfachen.

Nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Die Firma Wohler und Comp. in Wohlen, Kantons Aargau, stand mit dem Hause Jselin und Stähelin in Basel in Handelsbeziehungen und hat diesem zur Sicherheit des jeweiligen Conto-Current-Guthabens mittels in Wohlen ausgestellter Urkunden drei Gültbriefe, im Gesamtbetrage von Fr. 72,255, auf Schuldner und Liegenschaften zu Wohlen haftend, faustpfändlich hinterlegt, mit der Ermächtigung, „falls sie durch Gewährung des erwähnten „Kredits irgendwie zu Schaden kommen sollten, sich für Kapital, „Zinsen und Kosten ab dem hinterlegten Faustpfande rechtlicher „Ordnung nach vollkommen bezahlt und befriedigt zu machen.“
2. Im Jahr 1861 fielen die Handelsleute Wohler und Comp. in Konkurs. Die Rekurrenten meldeten ihr restanzliches Guthaben mit Fr. 84,443 an, und stellten unter Einsendung der fraglichen Gültbriefe an das Konkursgericht Bremgarten das Begehren, daß sie in die II. Klasse (diejenige der auf Liegenschaften und Beweglichkeiten versicherten Forderungen) kollogirt werden. Die Konkursbehörde hat diesem Begehren entsprochen, Hr. Christian Halter, Fabrikant in Mellingen, aber dagegen protestirt und vor Bezirksgericht Bremgarten das Begehren eingeklagt, daß sie in die VI. Klasse (gewöhnliche Forderungen) eingereiht werden.

Die Rekurrenten bestritten die Kompetenz der aargauischen Gerichte über die Gültigkeit des von ihnen angesprochenen Faust-

pfandrechtes zu urtheilen, sind jedoch erst, und zweitinstanzlich mit ihrer Einrede abgewiesen worden.

3. Das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 27. Oktober 1862 begründet die Abweisung der Rekurrenten in folgender Weise:

Die Herren Exzipienten stützen ihre Einrede auf §. 2 des Konkordates vom 7. Brachmonat 1810, bestätigt den 8. Heumonat 1818. Die Bestimmungen dieses Konkordates passen jedoch nicht auf vorliegenden Fall. Der §. 2 habe nämlich den Fall im Auge, wo die Konkursmasse als Klägerin in einem andern Kanton Eigenthums-, Hypothekar- oder Faustpfandrechte auf dort liegende Sachen geltend mache und schreibe vor, daß sie ihre behaupten Rechte vor dem Richter, wo die Sache liege, zu verfolgen habe. Nehme man nun auch an, daß der Gläubiger Halter die Konkursmasse vertrete, so mache er gegenüber den Exzipienten keine Eigenthums- oder Pfandrechte auf die hintergelegten Güttbriefe: als Kläger geltend, sondern er bestreite das von den Gegnern vor dem Konkursrichter. angesprochene Pfandrecht. Würde man aber den Sinn und die Wirksamkeit des §. 2 auch auf den Fall ausdehnen, daß die Konkursmasse (oder ein Vertreter derselben) Rechtsansprüche eines in einem andern Kanton wohnenden Gläubigers passiv bestreite, so könnte immerhin die Vorschrift des §. 2 nur unter der Voraussetzung Anwendung finden, d. h. es müßte ein solcher Streit nur dann vor dem Richter der gelegenen Sache geführt werden, wenn diese Rechtsansprüche im Gebiete des andern Kantons und unter der Herrschaft und dem Schutz seiner Gesetze entstanden und deshalb der Beurtheilung des dortigen Richters unterworfen wären. Diese Voraussetzung treffe aber im Falle nicht zu, weil das streitige Pfandrecht im Kanton Aargau und auch hier gelegene Sachen erichtet worden sei.

Die Herren Exzipienten nehmen für ihre Forderung ein Pfandrecht auf eine Sache der Geldstager in Anspruch, welche in verschiedenen Forderungen bestehe. Gläubiger dieser, das Pfandobjekt bildenden Forderungen seien die in Wohlen wohnhaften Geldstager, welche ungeachtet der Verpfändung Eigenthümer der Forderungen geblieben seien. Auch die Schuldner der Forderungen seien Einwohner von Wohlen, also aargauische Angehörige und die dafür beschriebenen Grundpfänder lägen ebenfalls in Wohlen. Zur Entscheidung über die Forderungs- und Pfandansprüche der Herren Exzipienten müßte daher unzweifelhaft die aargauische Konkursbehörde als kompetent erachtet werden; denn sie können sich diesem Gerichtsstande nicht theilweise entziehen, indem sie vom Forderungsrecht das Pfandrecht zu trennen, zwar beide hierselbst geltend zu machen, dann aber bezüglich des letztern von dem Augenblicke an, als solches von einem Gläubiger angefochten worden, die Geldstagsbehörde als inkompetent zu erklären und den Streit vor den

Gerichtsstand ihres Wohnortes zu ziehen suchen. Nachdem den Exzipienten der beanspruchte und von dem Geldstagsabgeordneten vorläufig eingeräumte Rang ihrer Forderung von einem Konkursgläubiger streitig gemacht werde, müssen sie diesem im ordentlichen Konkursverfahren (§§. 1, 78, 94 -der Geldstagsordnung) Rede stehen.

4. Gegen dieses Urtheil beschwert sich Hr. Dr. Karl Stehlin, Namens des Handlungshauses Iselin und Stähelin in Basel, mit Eingabe an den Bundesrath vom 26. November 1862 und stellt das Gesuch, es möchte dasselbe aufgehoben und der Konkursbehörde resp. deren Vertretern überlassen werden, das angesprochene Pfandrecht vor den kompetenten baslerischen Gerichten anzugreifen.

Die aargauischen Urtheile enthalten eine Verletzung des Konkordates vom 7. Juni 1810, bestätigt den 8. Juli 1818, welchem die Kantone Basel und Aargau beigetreten seien. Die Herausgabe der Pfandobjekte an die Konkursbehörde sei von dieser verlangt worden und durch das Konkordat geboten. Aus dieser Thatsache könne daher gegenüber den Rekurrenten nichts gefolgert werden, was ihrer rechtlichen Stellung nachtheilig wäre. Das Konkordat bestimme vielmehr, daß der kompetente Richter derjenige sei, in dessen Kanton die Effekten sich befinden: also der natürliche Richter des Pfandinhabers, denn dieser werde im Konkordate immer noch als Besitzer angenommen, auch wenn er im Interesse einer gehörigen Kollocirung das Pfandobjekt ausgeliefert hätte. Mit dieser Anschauung stimme auch überein der Entscheid des Bundesrathes in Sachen der Konkursmasse Tobler - Lang in St. Gallen gegen Newiller von Egelschhofen, Kanton Thurgau (Bundesblatt 1852, I. 412).

Die Ansicht des aargauischen Obergerichts, daß nur dann der Richter der gelegenen Sache kompetent sei, wenn die streitigen Rechtsansprüche im Gebiete des andern Kantons und unter der Herrschaft seiner Gesetze entstanden seien, entbehre jeden Anhaltspunktes im Konkordate. Eben so wenig spreche dasselbe von dem Forum der belegenen Sache. Entstehungsart und Entstehungsgrund der behaupteten Rechte seien gleichgültig. Einzig entscheidend bleibe der Ort, wo die Effekten liegen. Wer sein Recht bestreite, habe hier den Pfandinhaber anzugreifen. Dieser sein ordentlicher Gerichtsstand sei durch das Konkordat geschützt; dieses letztere stelle keinen besondern ausnahmsweisen Gerichtsstand auf. Das Obergericht von Aargau habe ferner irrhümlich als entscheidend angenommen, daß das streitige Pfandrecht im Kanton Aargau und auf dort gelegene Sachen errichtet worden sei. Abgesehen davon, daß man damit in eine sachliche Prüfung des Pfandrechtes eingetreten sei, enthalte diese Argumentation zugleich eine Verwechslung des in den Gültbriefen bestellten Grundpfandes, mit dem auf die Schuldbriefe selbst

eingekäumten Faustpfande. Es sei den Rekurrenten nie eingefallen zu behaupten, daß die Gültbriefe, sei es nach Form, sei es nach Inhalt, von den baslerischen Gerichten zu beurtheilen seien, aber die Frage, ob diese Gültbriefe ihnen rechtsgültig verpfändet seien, haben laut Bestimmung des Konkordates die Basler-Gerichte zu beurtheilen. Die diesfällige Kompetenz der letztern sei unzweifelhaft, sobald feststehe, daß die Effekten, auf welchen das Faustpfandrecht beansprucht werde, bei Ausbruch des Konkurses in Basel gelegen haben. Diese Thatsache sei aber nicht bestritten worden und könne auch nicht bestritten werden. Die Kompetenz der Basler-Gerichte schliesse die Anwendung der aargauischen Gesetze bei Beurtheilung der Entziehung des Pfandrechtes nicht aus, ein diesfälliges Begehren sei aber ebenfalls vor dem natürlichen Richter des Pfandinhabers anzubringen.

5. Die Regierung des Kantons Aargau hat mit Schreiben vom 12. Januar 1863 lediglich eine Beantwortung dieser Beschwerde durch den Rekursbe-  
 klagten eingefendet. Derselbe bezieht sich auf die Begründung des obergerichtlichen Urtheils, und indem er dieselbe noch weitläufiger ausführt, schließt er mit dem Antrage auf Abweisung der Beschwerde. Das angerufene Konkordat komme darum nicht zur Anwendung, weil die Konkursmasse Wohler und Comp. weder Klägerin noch Beklagte sei; es handle sich lediglich um einen Klassifikationsstreit zwischen Gläubigern derselben Konkursmasse. Dem Konkordate liege die Idee zu Grunde, dem Konkursrichter die Befugniß abzuschneiden, über ein dingliches Rechtsverhältniß zu urtheilen, das in einem andern Kanton entstanden sei und nach fremder Gesetzgebung beurtheilt werden müsse. Hier liege aber das Gegentheil von all' diesem vor. Die streitige Pfandverschreibung sei im Kanton Aargau errichtet worden und also nach aargauischen Gesetzen zu beurtheilen. Ferner liege die Sache, um die es sich handle, im Kanton Aargau und habe nie im Kanton Basel gelegen; denn die Gläubiger und Schuldner der Gültbriefforderungen, auf welchen die Rekurrenten ein Pfandrecht beanspruchen, domiciliren in Wohlen; der Sitz jener Obligationen sei also an letztem Orte und würde daselbst verblieben sein, auch wenn sie mehrfach nach einander verpfändet worden wären. Daß die Forderungstitel in Basel gelegen haben, sei nicht bewiesen, übrigens gleichgültig, weil die aargauischen Hypothekartitel nur Beweisurkunden seien und man von ihnen also nicht sagen könne, die Forderung befände sich da, wo die Urkunde. Der angerufene Entscheid in Sachen Tobler-Lang spreche also nicht für die Rekurrenten, sondern geradezu gegen sie.

Wenn übrigens das Konkordat die Anschauungsweise der Rekurrenten grundsätzlich auch unterstützen würde, so haben sich dieselben dem aargauischen Richter unterworfen und müssen sie sich dem Forum des Konkurses, als forum prorogatum unterwerfen. Nicht dadurch, weil sie, wie sie behaupten, die Forderungstitel an die Konkursmasse abgeliefert, son-

bern weil sie vom Konkursrichter verlangt, in die II. Klasse gesetzt zu werden, also selbst ein materielles Begehren dem aargauischen Konkursrichter unterstellt haben, und ferner dadurch, daß sie den Entscheid des Weltstagsabgeordneten hingegenommen, und erst als dagegen ein Rechtsmittel ergriffen worden, mit dem Begehren aufgetreten seien, daß die Basler Gerichte entscheiden sollen. Nach ihrem Petition würden somit die Basler Gerichte darüber zu entscheiden haben, ob die Kollokation des Weltstagsabgeordneten von Breungarten zu bestätigen sei oder nicht.

#### In Erwägung:

- 1) Daß Art. 1 des Konkordates vom 8. Juli 1818, welchem die Kantone Aargau und Basel beigetreten sind, im Interesse der Einheit des Konkurses den Grundsatz aufstellt, daß alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Hauptmasse fallen sollen, mögen solche liegen, wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers;
- 2) daß in letzterer Beziehung sodann Art. 2 des Konkordates bestimmt, es solle bei der Beurtheilung von Eigenthums- oder Pfandansprüchen an solchen Effekten, die in einem andern Kanton liegen, die Fallimentsmasse ihre behaupteten Rechte vor dem kompetenten Richter desjenigen Kantons geltend machen, in welchem die Effekten sich befinden;
- 3) daß, da nun im vorliegenden Falle die Fallimentsmasse der Firma Wohler und Comp. in That und Wahrheit die unbeschwerete Herausgabe von jener Firma zugehörigen Gültbriefen verlangt und die Gültigkeit des von den Rekurrenten behaupteten Faustpfandrechtes bestreitet, dieser Streit nothwendig vor dem Richter von Basel als demjenigen, wo die Faustpfandeffekten lagen, auszutragen war;
- 4) daß die weitere Frage sodann, ob und welche Rechte der Besitz des Pfandes bei der Vertheilung der Fallimentsmasse gewähre, unzweifelhaft dem Entscheide des aargauischen Konkursrichters unterliegt;
- 5) daß das recurrierte Urtheil des aargauischen Obergerichtes sich jedoch gegen diese Grundsätze verstößt, indem es die bezeichneten zwei Verhältnisse vermischt; und daß daher dasselbe gemäß Art. 90, Ziff. 2 der Bundesverfassung aufzuheben ist;
- 6) daß endlich die nachträgliche formelle Sinterede, es haben die Rekurrenten durch Einlassung vor dem aargauischen Richter auf ihre ursprünglichen Rechte verzichtet, sich in jeder Beziehung als un begründet herausstellt,

#### beschlossen:

1. Es sei der Rekurs begründet und demzufolge das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 27. Oktober 1862 aufgehoben.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Nargau zuhanden des dortigen Obergerichtes und des Rekursbeklagten, sowie den Rekurrenten mitzutheilen, beiderseits unter Rücksendung der Akten.

Also beschlossen, Bern, den 23. Januar 1863.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**

---

Note. Der Ständerath hat am 13. Juli 1863 die gegen den vorstehenden Beschluß des Bundesrathes erhobene Beschwerde abgewiesen.

---

## **Beschluß des Bundesrathes in Sachen des Rekurses Halter, betreffend Gerichtsstand in Konkursachen. (Vom 23. Januar 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.07.1863
Date	
Data	
Seite	166-171
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 123

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.